

# **SATZUNG**

## **der Gemeinde Neunkirchen vom 19.12.1980**

### **über den Ausschuß für die**

### **Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NW. S. 594 / SGV. NW. 2023) in Verbindung mit § 23 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG -) vom 11.03.1980 (GV. NW. S. 226 ff. / SGV. NW. 224) hat der Rat der Gemeinde Neunkirchen am 18.12.1980 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

- (1) Für die Aufgaben der Gemeinde Neunkirchen als Untere Denkmalbehörde nach dem Denkmalschutzgesetz wird kein besonderer Ausschuß gebildet.

Diese Aufgaben werden dem Bau- und Planungsausschuß der Gemeinde Neunkirchen zugewiesen. Die Zuständigkeiten des Rates und des Gemeindedirektors bleiben unberührt.

- (2) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 3 DSchG kann der Rat der Gemeinde Neunkirchen zur Beratung von Aufgaben nach dem DSchG zusätzlich für die Denkmalpflege sachverständige Bürger mit beratender Stimme bestellen. Für die Gewährung von Sitzungsgeld und Ersatz des Verdienstausfalles an sachverständige Bürger gelten die Bestimmungen des § 8 der Hauptsatzung der Gemeinde Neunkirchen vom 20.12.1979.

#### **§ 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.